

**Satzung**  
**Verein Capella St. Crucis Hannover e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Capella St. Crucis Hannover". Er hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Capella St. Crucis Hannover e.V."

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Ausübung von Chormusik mit dem Schwerpunkt der geistlichen Musik. Die Verbindung zwischen Studierenden der Hochschule für Musik und Theater in Hannover und musikalischen Laien soll in besonderer Weise gepflegt werden.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der Verein soll als gemeinnützig anerkannt werden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Musik und Theater Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die an Chormusik und deren Ausübung interessiert ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Chorleitung. Die Mitgliedschaft kann auch fördernd wahrgenommen werden. Auf Verlangen der Chorleitung kann der Vorstand beschließen, daß die aktive Mitgliedschaft aus stimmlichen Gründen endet.

#### **§ 5**

#### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 6**

#### **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 7**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Vorstand i.S. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder endet.

### **§ 8**

#### **Chorleitung**

Die künstlerische Leitung des Vereins liegt in den Händen der Chorleitung. Der Chorleiter oder die Chorleiterin werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 9**

#### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 10**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Einberufung ist auch die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## § 11

### Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei den jeweiligen Abstimmungen anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## § 12

### Protokoll der Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind zweckmäßigerweise in Buchform zu führen und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Jedes Protokoll muß mit Ort und Zeit der Versammlung versehen werden, die anwesenden Mitglieder aufführen und alle gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis wiedergeben.

Vorstehende Satzung wurde am 20.11.2000 errichtet und am 23.05.2001 geändert.